

Empfehlung zur Umsetzung von Rechnungsprozessen mit WebEDI

**mit der GS1 Germany Mustervereinbarung über
den Elektronischen Datenaustausch (EDI),
Nachrichtentyp EANCOM[®] INVOIC**



**Empfehlung zur Umsetzung von
Rechnungsprozessen mit WebEDI**

**mit der GS1 Germany Mustervereinbarung
über den Elektronischen Datenaustausch
(EDI), Nachrichtentyp EANCOM[®] INVOIC**

- GS1 Germany-Anwendungsempfehlung -

Stand: 08. Juli 2010

Vorwort

Die Übermittlung von elektronischen Rechnungen mittels EDI und WebEDI gehört zu den Standardanwendungen in der Wirtschaft. Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes hat der Gesetzgeber am 19.12.2008 mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz eine bereits lange von der Wirtschaft geforderte Vereinfachung umgesetzt: Seit dem 1. Januar 2009 kann in Deutschland bei EANCOM[®]-Rechnungen auf die Sammelabrechnung (zusammenfassende Rechnung) verzichtet werden.

Bis 31.12.2008 verlangte das Umsatzsteuergesetz beim elektronischen Datenaustausch (EDI) zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung, die meist in Papierform ausgestellt wurde. Seit dem 01.01.2009 genügen eine Vereinbarung über den EDI-Datenaustausch und der Einsatz von sicheren Datenaustauschverfahren, welche die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Am 9. Juni 2009 veröffentlichte GS1 Germany daher die „Muster einer Vereinbarung über den Elektronischen Datenaustausch (EDI), Nachrichtentyp INVOIC, mit EANCOM[®]“. Ziel war es, nach Abschaffung der Sammelabrechnung bei EDI-Rechnungen durch den Gesetzgeber zum 1. Januar 2009 Rechtssicherheit für die Anwender bei EANCOM[®]-Rechnungen zu schaffen. Die Empfehlung ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.gs1-germany.de/content/standards/ebusiness/edi_praxis/elektron_rechnungen/index_ger.html

Neben klassischem EDI zwischen Handelspartnern stellte sich die Frage, wie mit Rechnungen im WebEDI-Verfahren umgegangen werden soll, da hier in der Vergangenheit auch die Sammelabrechnung eingesetzt wurde. In diesem Dokument sind die entsprechenden Empfehlungen zur Umsetzung von WebEDI-Rechnungsaustausch im EDI-Verfahren dargestellt.

GS1 Germany bedankt sich bei allen Experten, die an der Erarbeitung der Empfehlung mitgewirkt haben, für ihr Engagement.

Änderungshistorie

Datum	Teildokument	Abschnitt	Alter Text	Neuer Text
08.07.2010	Gesamtdokument		Erstveröffentlichung	

1. Das WebEDI-Verfahren

WebEDI ist ein Verfahren zur EDI-Anbindung von Geschäftspartnern ohne EDI-Infrastruktur unter Nutzung der Internet-Technologie. Auf Basis von web-basierten Formularen, gegebenenfalls ergänzt durch Turnaround-Verfahren und ASCII-Schnittstellen, können EDI-Nachrichten mittels eines Web-Browsers empfangen, angesehen, ausgedruckt bzw. erfasst und versendet werden. WebEDI ist nicht standardisiert, es gibt jedoch von GS1 Germany Anwendungsempfehlungen hinsichtlich Dateninhalten, Schnittstellen und Maskenlayout.

Es ist im Interesse des WebEDI-Anwenders, von allen Partnern möglichst gleiche WebEDI-Masken zu erhalten. Damit wird der manuelle Arbeitsaufwand wesentlich reduziert. Daher wurden im Rahmen der GS1 Germany WebEDI-Empfehlungen auf Basis des EANCOM®-Standards einheitliche Datenprofile und Maskenlayouts für die Nachrichtentypen Bestellung (ORDERS), Lieferavis (DESADV), Wareneingangsmeldung (RECADV) sowie Rechnung/Gutschrift (INVOIC) entwickelt.

Diese Geschäftsvorfälle können dem EDI-Anwender im Browser angezeigt, im PDF-Format ausgedruckt, bei vorhandenem Inhouse-System weiterverarbeitet und archiviert werden. Damit ermöglichen WebEDI-Betreiber ihren Anwendern, zuvor definierte Geschäftsvorfälle über WebEDI mit ihnen abzuwickeln.

Der Anwender wählt sich über eine Benutzerkennung und ein Passwort auf den Webserver des WebEDI-Betreibers ein und füllt die bereitgestellten WebEDI-Masken mit den geforderten Informationen aus, lädt diese über eine ASCII-Schnittstelle hoch oder bestätigt die bereitgestellten Informationen (Turnaround). Die auf dem Webserver vom Betreiber eingestellten Informationen werden in das Standardformat EANCOM® konvertiert und können schließlich vom Rechnungsempfänger vollautomatisiert in die jeweiligen Inhouse-Applikationen übernommen werden.

Der WebEDI-Anbieter profitiert auf vielfältige Weise durch die automatisierte Verarbeitung der Informationen, indem beispielsweise eine Verringerung eigener Eingabefehler und eine Reduzierung eigener Eingabekosten erzielt wird. Ein weiterer essenzieller Nutzen ist in der Verringerung der Durchlaufzeiten innerhalb der gesamten Auftragsabwicklung zu sehen. Die Anzahl der für den WebEDI-Anbieter in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Daten erhöht sich mit dem Grad der Durchdringung von WebEDI, sodass mit jedem weiteren Anwender der Nutzen für den Anbieter steigt.

2. Fokus der Empfehlung

Das zugrunde liegende Szenario für die Umsetzung der EANCOM® INVOIC-Mustervereinbarung mit WebEDI ist die Rechnungsstellung durch den WebEDI-Anwender an einen EDI-fähigen Rechnungsempfänger und spiegelt die GS1 Germany WebEDI-Empfehlung „Anbindung Lieferanten an Handelsunternehmen“ wider.

Die GS1 Germany-Empfehlung zur „Anbindung von Fachhändlern an Industrieunternehmen“ ist hier nicht im Fokus, da hier der Rechnungsempfänger nicht EDI-fähig ist und somit eingehende EDI-Rechnungen nicht verarbeiten kann. In diesen Fällen kann die Rechnungsstellung zum Beispiel über qualifiziert signierte PDF-Rechnungen oder Papier erfolgen.

3. Umsetzung Rechnungsstellung bei WebEDI

Gemäß Umsatzsteuergesetz kann auf eine elektronische Signatur verzichtet werden, wenn Rechnungen im EDI-Verfahren übertragen werden. Bei der Umsetzung des EDI-Verfahrens muss unter anderem die Echtheit der Herkunft (Authentizität) und die Unversehrtheit der Daten (Integrität) sichergestellt werden und eine Vereinbarung zwischen den Partnern existieren. Im Umsatzsteuergesetz wird hinsichtlich EDI auf Artikel 2 der EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (94/820/EG) verwiesen. EDI ist hier wie folgt definiert:

„Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.“

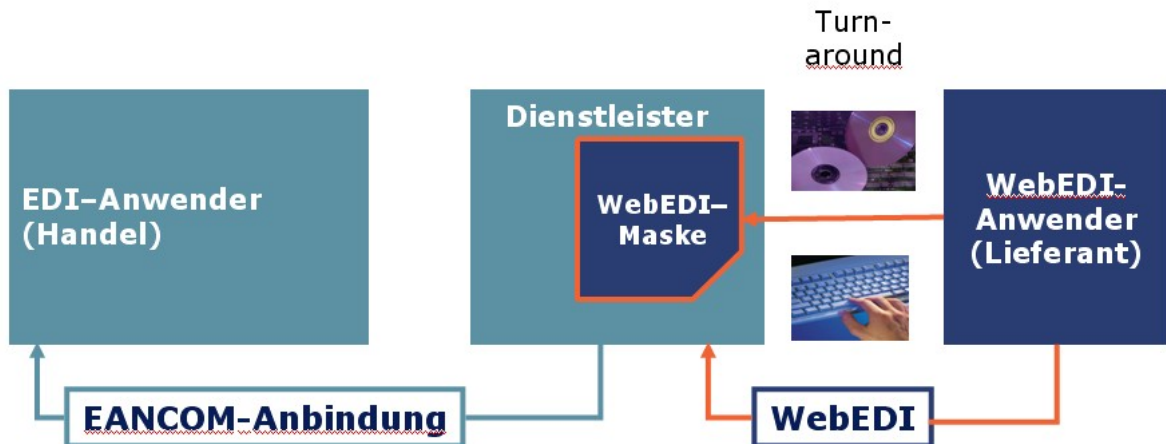
Für die Umsetzung elektronischer Rechnungen im WebEDI-Verfahren bedeutet dies, dass WebEDI als EDI-Verfahren angesehen werden kann, wenn die unten angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Rechnungsstellung mittels WebEDI ist als eine Methode der Erstellung von Rechnungen im EANCOM® INVOIC-Format anzusehen. Vom Rechnungssteller wird diese nicht direkt über einen eigenen Konverter oder über EDI-Clearing erstellt, sondern mittels einer Bildschirmmaske des WebEDI-Betreibers. Zwischen Rechnungsversender und Rechnungsempfänger im umsatzsteuerlichen Sinne sollte deshalb eine Vereinbarung wie beim klassischen EDI-Verfahren eingesetzt werden. Denn die Bedienung Dritter, sei es aufseiten des Rechnungsversenders oder aufseiten des Rechnungsempfängers, führt nicht zu einer Pflichtverlagerung im umsatzsteuerlichen Sinne.

Die entsprechenden Pflichten, die sich bei der Anwendung des EDI-Verfahrens aus der Gesetzgebung ergeben, sind einzuhalten. In erster Linie sind hier das Umsatzsteuergesetz und die Abgabenordnung sowie GoBS bzw. GoBIT zu nennen. Hier ist zu beachten, dass die entsprechenden gesetzlichen Pflichten hinsichtlich Aufbewahrung, der Sichtbarmachung der EDI-Dateien und der Verfahrensbeschreibung einzuhalten sind. Bis zur Erzeugung der EANCOM® INVOIC liegen die Pflichten beim Leistungserbringer bzw. seinem beauftragten Dienstleister. Näheres hierzu ist in der Mustervereinbarung und der zugehörigen Kommentierung zu finden.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 29.01.2004 kann eine Rechnung im Namen und für Rechnung des Unternehmens von einem Dritten ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 2.4 im BMF-Schreiben). Der WebEDI-Betreiber ist hier als Dritter im Sinne des Gesetzes zu sehen. Betreibt eine der Parteien auch gleichzeitig die WebEDI-Plattform, ist in jedem Falle auf eine technische und organisatorische Trennung zwischen den eigenen Daten und der Sphäre des jeweils anderen Vertragspartners zu beachten.

Es ergibt sich somit folgendes Szenario:



Es ist somit festzuhalten, dass die Erzeugung der Rechnung mittels WebEDI eine Dienstleistung im Auftrag des Leistungserbringers ist. Die EANCOM[®]-Datei wird dann an den Empfänger übermittelt. Umsatzsteuerrechtlich gesehen ist die EANCOM[®]-INVOIC-Datei die Rechnung.

Zivilrechtlich kann der WebEDI-Dienstleister im Auftrag und im Namen (echte Stellvertretung) des Handelshauses die Mustervereinbarung mit dem Lieferanten schließen. Die notwendige Beauftragung eines Dienstleisters für WebEDI durch den Leistungserbringer ist ein separates Vertragsverhältnis (vgl. auch BMF-Schreiben vom 29.01.2004).

Hier ist zu beachten, dass die entsprechenden Aufbewahrungspflichten, die Sichtbarmachung der EDI-Datei und die Verfahrensbeschreibung vom jeweiligen Leistungserbringer und Rechnungsempfänger und nicht vom Dienstleister einzuhalten sind.

4. Umsetzungsschritte

Basierend auf den oben genannten Voraussetzungen, sind die folgenden Punkte bei einer Rechnungsstellung mittels WebEDI hervorzuheben:

Rechnungssteller (Leistungserbringer) - WebEDI-Nutzer -	Rechnungsempfänger (Leistungsempfänger) - EDI-Rechnungsempfänger -
Abschluss GS1 Germany-Mustervereinbarung zwischen den Handelspartnern	Abschluss GS1 Germany-Mustervereinbarung zwischen den Handelspartnern
Beauftragung/Vollmacht des Dienstleisters (WebEDI-Betreiber) zur Rechnungsstellung/Konvertierung nach EANCOM® im Auftrag des Leistungserbringers	Beauftragung bzw. Einrichtung WebEDI-Portal zur Erzeugung von EDI-Rechnungen
Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an EDI-Rechnungsstellung in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister/WebEDI-Betreiber	Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an EDI-Rechnungsstellung inkl. Verfahrensbeschreibung
Test & Implementierung	Test & Implementierung

Haftungsausschluss

Diese Empfehlung stellt eine Hilfestellung für die Nutzer dar. Es bedeutet insofern eine Vereinfachung und somit Erleichterung des Tagesgeschäfts, weil bilateraler Abstimmungsaufwand minimiert wird. Die Empfehlung wurde von einer Arbeitsgruppe der GS1 Germany GmbH nach bestem Wissen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung (siehe Datum, Stand Seite 1) geltenden gesetzlichen Regelungen entworfen. In keinem Fall ersetzt sie die juristische und steuerliche Prüfung auf Anwendbarkeit und Anpassung im konkreten Einzelfall. Jeder Nutzer setzt die Empfehlung in vollem Umfang eigenverantwortlich ein. GS1 Germany GmbH lehnt jede Haftung aus und im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung dieser Empfehlung und der zugehörigen Mustervereinbarung sowie der Kommentierung ab.

Bei der Erstellung der Empfehlung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, die Informationen exakt und fehlerfrei zu halten. Dennoch können der Herausgeber und die Mitwirkenden für die Fehlerfreiheit nicht garantieren und übernehmen diesbezüglich keine Haftung.

Der Inhalt dieses Dokuments ist nur für den bilateralen Gebrauch bestimmt. Er darf über den eigentlichen Zweck hinaus ohne vorherige schriftliche Genehmigung von GS1 Germany weder reproduziert noch in ein Suchsystem eingestellt oder in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

Kontakt

GS1 Germany GmbH
Klaus Förderer / Norbert Horst
Maarweg 133 . D-50825 Köln
Postfach 30 02 51 . D-50772 Köln
Tel. 0221 94714- 0; Fax 0221 94714- 291
eMail: foerderer@gs1-germany.de / horst@gs1-germany.de
<http://www.gs1-germany.de>, Rubrik "GS1-Standards/eBusiness"